



Studentischer Wahlvorstand

Information an das StudentInnenparlament
zum Einspruch der Liste LuSt gegen das
Verfahren bei der Wahl zum Referat für
Internationalismus

Organ der Verfassten
StudentInnenschaft der HU

Berlin, den 11. Juni 2009

Sehr geehrte ParlamentarierInnen!

Dieses Schreiben ist weder als Bescheid über das Ergebnis des Einspruchs noch als Protokoll der gestrigen Anhörung zu verstehen. Vielmehr soll das StuPa auf diesem Wege über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, um für die heutige Sitzung die Handlungs- und Dispositionsfähigkeit des Parlaments zu ermöglichen.

Der Einspruch richtete sich gegen die Durchführung der Wahl zweier KandidatInnen für ein Amt auf einem Stimmzettel sowie gegen die Ermittlung des für eine positive Wahl notwendigen Quorums. Die Wahlkommission des StuPa ging auf der Grundlage der insgesamt abgegebenen Stimmzettel (53) von einem einheitlichen Quorum (27) aus. Hiergegen wendete sich der Einspruch mit dem Argument, dass Stimmzettel, auf denen nur ein Name vermerkt wurde, nicht als Stimmabgabe hätten gewertet werden dürfen. Dadurch hätten sich für beide KandidatInnen unterschiedliche Quoren ergeben, was im Falle der Kandidatur von Jan L. möglicherweise für ein erfolgreiche Wahl ausgereicht hätte.

Der Studentische Wahlvorstand hat auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 Satz 1 Anstrich 2 i.V.m. Satz 2 StudWO am 10. Juni 2009 unter Einladung der Wahlkommission, des Präsidiums des StuPa sowie des Antragstellers eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden der Sachverhalt aufgeklärt und die entscheidungsrelevanten Fragen erörtert. Da der StudWV zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig war und eine ordentliche Sitzung aufgrund von Krankheit bisher nicht stattfinden konnte, ist die Entscheidung,

Postanschrift:

c/o ReferentInnenrat der HU (RefRat)
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-2603
Telefax +49 [30] 2093-2396
wahl@refrat.hu-berlin.de

Homepage:

www.refrat.de/wahlen/

Sitz:

Unter den Linden 6
Zugang: Dorotheenstraße 17

Verkehrsverbindungen:

Bus 100, 200, TXL (Staatsoper), U-Bahnlinie 6, S-Bahnlinien S2, S25, S5, S7, S75, S9 (S+U Friedrichstraße), Tram M1, 12 (Am Kupfergraben)

Sprechzeiten:

siehe Homepage

♿ Eingang:

Dorotheenstraße 17

Bankverbindung:

StudentInnenparlament der HUB
Berliner Bank
BLZ 100 200 00
Konto 438 6666 239

dem eine gemeinsame Beratung des gesamten StudWV voranging, noch nicht bestandskräftig festgestellt.

Der Studentische Wahlvorstand hat folgende Entscheidung getroffen:

Der Einspruch ist zulässig und hinsichtlich des festgestellten Wahlergebnisses begründet, da die Wahlkommission fehlerhaft ungültige Stimmen als Enthaltungen ausgewiesen hat. Im Übrigen ist der Einspruch zurück zu weisen, weil die Korrektur des Auszählungsergebnisses für den Ausgang der Wahl unmaßgeblich ist (§ 9 Abs. 3 GO-StuPa – wonach auch ungültige Stimmen als Ablehnung gelten, also bei der Ermittlung des Quorums zu berücksichtigen sind).

Das Wahlergebnis ist wie folgt zu korrigieren:

Jan: 26/23/2 (bei 2 ungültigen Stimmen)

Celia: 19/30/1 (bei 3 ungültigen Stimmen)

Die Nachauszählung durch den StudWV ergab, dass vier Stimmzettel nur einen Namen enthielten (3 Stimmen für Jan und 1 Stimme für Celia). Selbst wenn sich also der StudWV der Argumentation der LuSt angeschlossen hätte, wäre das Quorum nur um eine Stimme zu senken gewesen, wodurch im Falle der Wahl von Jan das Quorum ebenfalls nicht erfüllt gewesen wäre (§ 9 Abs. 4 Satz 2 GO-StuPa, wonach eine erfolgreiche Wahl die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erfordert).

Der Entscheidung liegen folgende rechtliche Gesichtspunkte zugrunde:

- Die Ermittlung der Zahl der Anwesenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) ist nicht gleichzusetzen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 7 GO-StuPa), weil ihnen unterschiedliche Schutzwirkungen zukommen (der StudWV empfiehlt: Feststellung durch Ausgabe der Wahlscheine)
- Das Recht eines/-r ParlamentarierIn, nicht an einer Abstimmung teilzunehmen, ist kein so schützenswertes Rechtsgut, als dass die Nicht-Wahl einzelner KandidatInnen auch organisatorisch durch ein geeignetes Wahlverfahren ermöglicht werden müsste.
(„ParlamentarierInnen sind zum Abstimmen da.“)
- Bewerben sich mehrere KandidatInnen auf ein Amt (§ 9 Abs. 4 GO-StuPa), gebietet die Chancengleichheit ein einheitliches Quorum für beide KandidatInnen.
- Das Interesse an einem unverzerrten Wahlergebnis rechtfertigt die Durchführung beider Wahlgänge auf einem gemeinsamen Stimmzettel. In diesem Fall sind nicht genannte KandidatInnen oder genannte, für die keine Stimme abgegeben wurde, als ungültige Stimmen aus zu zählen, die dennoch gemäß § 9 Abs. 3 GO-StuPa auf das Quorum anzurechnen sind.

Für den Studentischen Wahlvorstand